

Änderungsanträge zu mehrfraktionellen Antrag „Aufrechterhaltung der Arbeit der Stadtvertretung und ihrer Gremien während der SARS-CoV-2-Pandemie“ (DS 00021/2021)

I. Änderungsanträge				
Beschlusspunkt	Antragssteller	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Votum
1. Absatz	SPD-Fraktion	Auf Grundlage des am 29.01.2021 veröffentlichten Landesgesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie (LT-Drs. 7/5581) beschließt die Stadtvertretung für den Zeitraum, in dem dieses Gesetz in Kraft ist, vom 11.02.2021 bis zum 31.03.2021 folgende Festlegungen für die Gremien der Schweriner Stadtvertretung beschlossen:	Entscheidung obliegt der Stadtvertretung Beide Varianten sind rechtlich zulässig	
1. Beschlusspunkt	SPD-Fraktion	1. Die Sitzungen von beratenden Ausschüssen, Ortsbeiräten, Werksausschüssen und sonstigen Beiräten finden als Videokonferenz statt (§ 2 Absatz 2 Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie).	Zustimmung Ohne diese Ergänzung müssten die Werksausschüsse weiterhin als Präsenzveranstaltungen tagen	
1. Beschlusspunkt	Herren Gajek, Molter & Steinmüller	1. Die Sitzungen von beratenden Ausschüssen, Ortsbeiräten und sonstigen Beiräten finden als Videokonferenz statt (§ 2 Absatz 2 Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie). Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter können daran teilnehmen können.	Entscheidung obliegt der Stadtvertretung Allerdings ist diese Ergänzung entbehrlich, da dieses Teilnahmerecht bereits durch die Kommunalverfassung M-V zwingend vorgeschrieben ist.	

Beschluss-punkt	Antrags-steller	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Votum
2. Beschluss-punkt	Herren Gajek, Molter & Steinmüller	2. Die Sitzungen der Stadtvertretung und des Hauptausschusses finden weiterhin als Präsenzveranstaltungen statt. An den Präsenzveranstaltungen nehmen nur die Mitglieder der Stadtvertretung, Vertreter der Verwaltung und der Sitzungsdienst teil. Fraktionsgeschäftsführerinnen und Fraktionsgeschäftsführer können nach dienstlicher Notwendigkeit an den Sitzungen der Stadtvertretung teilnehmen. Die Teilnahme der Öffentlichkeit unterbleibt (§ 2 Absatz 1 Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie). Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie die Angehörigen der Verwaltungsspitze, die aus pandemiebedingten Gründen (Angehörige einer Risikogruppe; Quarantäne o.ä.) nicht vor Ort sein können, erhalten die Möglichkeit per Videoschaltung teilzunehmen, zu reden und bei Abstimmungen mitzubestimmen (Hybridsitzung).	Entscheidung obliegt der Stadtvertretung Es wird auf die erhöhten technischen Anforderungen beim Durchführen einer Hybrid-Sitzung hingewiesen. Dies kann in Abhängigkeit vom Sitzungsort ggfs. nicht vollständig umgesetzt und gewährleistet werden.	
2. Beschluss-punkt	CDU/FDP-Fraktion	2. Die Sitzungen der Stadtvertretung und des Hauptausschusses finden weiterhin als Präsenzveranstaltungen statt. An den Präsenzveranstaltungen nehmen nur die Mitglieder der Stadtvertretung, Vertreter der Verwaltung und der Sitzungsdienst teil. Fraktionsgeschäftsführerinnen und Fraktionsgeschäftsführer können nach dienstlicher Notwendigkeit an den Sitzungen der Stadtvertretung teilnehmen. Die Teilnahme der Öffentlichkeit unterbleibt (§ 2 Absatz 1 Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie).	Entscheidung obliegt der Stadtvertretung	
3. Beschluss-punkt	Herren Gajek, Molter & Steinmüller	3. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, abweichende Regelungen zu Nr. 2 zu treffen, sofern der Inzidenzwert über 150 beträgt. 3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, umgehend alle notwendigen Voraussetzungen für die Umsetzung der Punkte 1 und 2 zu schaffen. Dazu gehören:	Entscheidung obliegt der Stadtvertretung Die Maßnahmen werden allerdings als nicht erforderlich angesehen:	

		1. Einheitliche Videokonferenz-Software, die den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung entspricht und neben aktiven Teilnehmenden (Rede- und Stimmrecht) auch Teilnahme von Gästen (Öffentlichkeit) ohne Rede- und Stimmrecht bzw. punktuell Rederecht ermöglicht. 2. Die technische Schulung der für die Gremien zuständigen Mitarbeiter*innen im Hinblick auf die Videokonferenz-Tools und etwaige Moderationsaufgaben. 3. Die technische Einweisung der Mitglieder der Stadtvertretung, deren Ausschüsse sowie der Mitglieder der sonstigen Gremien (z.B. Beiräte). 4. Ggf. Bereitstellung von technischen Geräten für Gremienmitglieder 5. Die technische Gewährleistung von Video - und Hybridsitzungen der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse und sonstigen Gremien und die Prüfung, welche Räume zeitnah mit Konferenzsystemen für Video - und Hybrid-Sitzungen ausgestattet werden können.	Maßnahmen 1-2, 5: Werden seitens der Verwaltung bereits bearbeitet. Die Teilnahme der Öffentlichkeit wird durch die Übertragung der Sitzungen im Livestream gewährleistet. Maßnahme 3: Das genutzte Konferenzsystem „Big Blue Button“ ist leicht zu handhaben und wird bereits bei den Fraktionssitzungen angewandt. Bei Fragen steht das Büro der Stadtvertretung gerne zur Verfügung. Maßnahme 4: Die Mitglieder der Stadtvertretung sind bereits mit iPads ausgestattet, die eine Teilnahme an Videokonferenzen ohne die Erfordernis von weiteren technischen Geräten ermöglicht.	
4. Beschlusspunkt	Herr Jagau	4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Punkten unter 1 und 2 erfolgt nach den Maßgaben des Landesgesetzes, z.B. durch eine Übertragung der Sitzung im Livestream unter www.schwerin.de, sowie bei TV-Schwerin oder einem anderen über Kabel erreichbaren lokalen TV Sender (§ 2 Absatz 1 Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie).	Ablehnung In der Hauptsatzung ist festgelegt, dass eine Sitzungsübertragung nur seitens der Landeshauptstadt Schwerin stattfindet. Diese Erweiterung der Regelung würde damit gegen die bestehende Vorschrift in der Hauptsatzung verstoßen und ist damit rechtlich nicht zulässig (s. § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung). Es müsste zunächst die Hauptsatzung geändert werden.	
NEU 5. Beschlusspunkt	Herr Jagau	5. Sofern es zu einer digitalen Sitzung kommt, wird den Gästen der Sitzung ein Chatfenster auf der Internetseite zur Verfügung gestellt.	Ablehnung Da Gäste grundsätzlich kein Rederecht bei den Sitzungen der Stadtvertretung haben, kann ein Chat für Gäste kein Teil der Sitzung sein und würde lediglich für die Zuschauer untereinander zur Verfügung stehen. Darüber hinaus müsste ein Moderator den Chat dauerhaft überwachen. Aus diesem Grund wird die Ablehnung empfohlen.	

Beschluss-punkt	Antrags-steller	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Votum
NEU 6. Beschluss-punkt	Herr Jagau	6. Die Sitzungen werden für 48 Stunden online auf der Internetseite der Stadt für interessierte Bürgerinnen und Bürger gespeichert und abrufbar gemacht.	Ablehnung Eine Speicherung der Daten würde als Regelung gegen die bestehenden Vorschriften in der Hauptsatzung verstoßen und ist damit rechtlich nicht zulässig (s. § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung). Es müsste zunächst die Hauptsatzung geändert werden.	
Abstimmung über den Antrag in der Fassung der zuvor beschlossenen Änderungen				